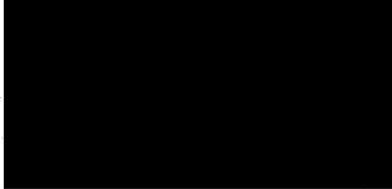




POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Größel

E-MAIL dsrecht@bka.bund.de

AZ DS-Recht-IFG

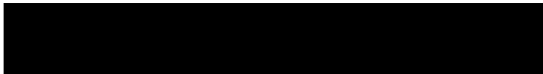
DATUM 07.03.2013

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

**hier: Errichtungsanordnung (EAO) für die INPOL-Verbunddatei "Innere Sicherheit"**

BEZUG Ihre Anfrage vom 16.02.2013 per Email

ANLAGEN



mit Antrag vom 16.02.2013 erbitten Sie die elektronische Zusendung der EAO für die INPOL-Verbunddatei "Innere Sicherheit".

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2, § 2 Nr. 1; § 3 Nr. 1 lit. c, § 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.:

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).



Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die begehrten Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die EAO der INPOL-Verbunddatei "Innere Sicherheit" ist als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Sie unterliegt der durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung - VSA)“ geregelten Geheimhaltung.

Die Gründe für die Einstufung sind gerechtfertigt und bestehen fort.

b)

Darüber hinaus besteht gemäß § 3 Nr. 1 lit. c IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der Inneren oder äußeren Sicherheit.

Die Datei dient insbesondere der Bekämpfung des Politisch motivierten Extremismus.

Unter die Begriffe Extremismus und Terrorismus werden gemäß der polizeilichen Definition politisch motivierter Kriminalität alle Straftaten subsumiert, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen die in § 4 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz genannten Verfassungsgrundsätze verstoßen.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 1 lit. c IFG (BT-Drs. 15/4493) ergibt sich, dass die innere Sicherheit auch die nichtmilitärischen Sicherheitsbereiche betrifft, deren Aufgabe der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist.

Die Inhalte der EAO ermöglichen Rückschlüsse auf die Methoden des Polizeilichen Staatsschutzes der Polizeien des Bundes und der Länder und beeinträchtigen somit die Wirksamkeit der Bekämpfung des Extremismus und Terrorismus. Dies wiederum kann nachteilige Auswirkungen auf den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und somit die Belange der Inneren Sicherheit haben.

Zu 2.

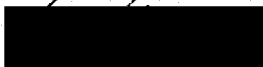
Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Größel